

RS Vwgh 1986/10/16 85/16/0014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.1986

Index

32/06 Verkehrssteuern

Norm

ErbStG §3 Abs1 Z2;

GrEStG 1955 §3 Z2;

Rechtssatz

Übersteigt im Falle einer Schenkung unter einer Auflage der Wert der Auflagen den Wert des übereigneten Grundstücks, unterliegt auch eine Schenkung nach bürgerlichem Recht der Grunderwerbsteuer. Unter einer Auflage ist nicht nur eine Gegenleistung iSd Privatrechtes, sondern auch jede dem Beschenkten als solche auferlegte Leistung, die zwar keine vertragliche Gegenleistung iSd bürgerlichen Rechtes bildet, jedoch die Bereicherung des Bedachten und infolgedessen auch

für die Zuwendung gegebenenfalls zu erhebende Schenkungssteuer vermindert, zu verstehen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1985160014.X03

Im RIS seit

16.10.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at